

<p>Grundsätze für die Bezuschussung von Projekten der freien Träger der Jugendhilfe – Stand 2018</p>	<p>Gemeinsame Grundsätze der Jugendämter Eichstätt, Ingolstadt und Neuburg a. d. Donau zur Förderung von Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) – Stand Oktober 2022</p>	<p>Anmerkungen / Erläuterungen</p>
<p>1. Grundsätzliches Diese Grundsätze gelten für die Bezuschussung folgender von den freien Trägern der Jugendhilfe in Ingolstadt durchgeführten Projekte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einrichtungen der Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), • Jugendsozialarbeit an Schulen (§ 13 SGB VIII) und • Vergleichbare Maßnahmen <p>Sie gelten ergänzend zu der Allgemeinen Zuwendungs- und Förderrichtlinie der Stadt Ingolstadt und sollen eine gleichmäßige Bezuschussung der einzelnen Maßnahmen und der einzelnen Träger gewährleisten.</p> <p>Soweit ein Träger mehrere Einrichtungen bzw. vergleichbare Maßnahmen betreibt / unterhält, können die Mittel, die sich aus den Punkten 2.1.4 und 2.1.5 dieser Grundsätze errechnen, innerhalb dieser Einrichtungen / Maßnahmen entsprechend der Schwerpunktsetzungen des Trägers verwendet werden.</p>	<p>1. Grundsätzliches Diese Grundsätze gelten für die Bezuschussung von Maßnahmen der Jugendsozialarbeit an Schulen gem. § 13 SGB VIII, die von freien Träger der Jugendhilfe durchgeführt werden.</p> <p>Die Grundsätze sollen eine gleichmäßige Bezuschussung der einzelnen Maßnahmen und der einzelnen Träger gewährleisten.</p> <p>Ergänzende Allgemeine Zuwendungs- und Förderrichtlinien der jeweiligen Kommunen sind zu beachten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Differenzierung in Bezug auf die Jugendsozialarbeit an Schulen

<p>In begründeten Fällen können mit einzelnen Trägern abweichende oder weitergehende Vereinbarungen getroffen werden.</p> <p>Die Förderhöhe beträgt unter Berücksichtigung einer angemessenen Eigenbeteiligung der Träger gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII in der Regel 90% der Gesamtkosten.</p>	<p>In begründeten Fällen können mit einzelnen Trägern abweichende oder weitergehende Vereinbarungen getroffen werden.</p> <p>Die Förderung setzt unter Berücksichtigung von § 74 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII eine angemessene Eigenbeteiligung der Träger voraus. Die Eigenbeteiligung der Träger beträgt in der Regel 10 % der Personalkosten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Eigenanteil in der Regel 10% der Personalkosten (bisher 10% der Gesamtkosten)
<p>2. Gesamtkosten Die Gesamtkosten bestehen aus den Personal- und den Sachkosten.</p> <p>Personal bzw. darauf beruhende Sachausgaben sind nur bis zur Höhe der Aufwendungen nach den geltenden Tarifverträgen für vergleichbares städtisches Personal berücksichtigungsfähig. Auch die Entgelte für Praktikanten sind bei fehlenden tarifvertraglichen Vorschriften entsprechend den Regelungen bei der Stadt Ingolstadt festzusetzen.</p>	<p>2. Gesamtkosten Die Kosten für Maßnahmen der Jugendsozialarbeit an Schulen setzen sich zusammen aus Personalkosten, Sachkosten und Gemeinkosten.</p>	
<p>2.1 Personalkosten</p>	<p>2.1 Personalkosten Zu den Personalkosten zählen die Kosten, die durch den Einsatz pädagogischer Fachkräfte entstehen (Lohnzahlungen zuzüglich Personalnebenkosten), Kosten für Fortbildung / Supervision sowie Entgelte für PraktikantInnen.</p>	

<p>2.1.1 Sozialpädagogisches Personal Die Personalkosten für sozialpädagogisches Personal werden, wie unter 2. angeführt, in Höhe der erforderlichen tatsächlich anfallenden Personalkosten bezuschusst, soweit die Eingruppierung der Mitarbeiter den Festlegungen in der jeweiligen Leistungsbeschreibung entspricht.</p>	<p>2.1.1 Sozialpädagogisches Personal Die Personalkosten für sozialpädagogisches Personal werden entsprechend des bewilligten Stellenanteils für den Einsatzort in Höhe der erforderlichen, tatsächlich anfallenden Personalkosten bezuschusst, soweit die Eingruppierung der MitarbeiterInnen den Festlegungen in der jeweiligen Leistungsbeschreibung entspricht.</p> <p>Es sind nur Personalkosten bis zu Höhe der Aufwendungen nach den geltenden Tarifverträgen für vergleichbares Personal im öffentlichen Dienst berücksichtigungsfähig (Besserstellungsverbot).</p> <p>Die Kosten für sozialpädagogisches Personal beinhalten auch Beiträge für die betriebliche Altersvorsorge.</p> <p>Der Träger hat einen Nachweis über Höhe und Aufschlüsselung der Personalkosten zu erbringen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Tatsächlich anfallende Personalkosten des Trägers • Nur bis zur Höhe der Aufwendungen nach geltendem Tarifvertrag für vergleichbares städtisches Personal (S 12 TvöD SuE) - Besserstellungsverbot • Vergleichbare Eingruppierung bei anderen Tarifverträgen • Nachweis und Aufschlüsselung der Personalkosten durch den Träger erforderlich
<p>2.1.2 Verwaltungspersonal Die Aufwendungen für Verwaltungspersonal werden anteilig mit den zur Durchführung der Projekte erforderlichen Personalkosten laut Leistungsvertrag bezuschusst. Gibt es für ein Projekt kein eigenes / direkt zuordenbares Verwaltungspersonal, so sind die Kosten für den</p>		

<p>zeitlichen Umfang des allgemeinen Verwaltungspersonals, der für das Projekt anfällt, heranzuziehen.</p>		
<p>2.1.3 Fortbildung / Supervision</p> <p>Für Fortbildung / Supervision steht alle zwei Jahre ein Budget von 800 EUR pro Fachkraft zur Verfügung.</p> <p>De Verwendung der Mittel ist nachzuweisen. Wird der Betrag nicht voll ausgeschöpft, so wird ein Zuschuss in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt.</p>	<p>2.1.2 Fortbildung / Supervision Der Träger stellt eine bedarfsgerechte Supervision und Fortbildung für die JaS – Fachkräfte sicher.</p> <p>Für Fortbildung und Supervision steht jährlich ein Budget von bis zu 800 EUR pro Fachkraft zur Verfügung.</p> <p>Die Verwendung der Mittel ist nachzuweisen. Wird der Betrag nicht voll ausgeschöpft, so wird ein Zuschuss in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Budget in Höhe von bis zu 800 EUR pro Jahr pro Fachkraft
<p>2.1.4 Honorarkräfte / Ehrenamtliche Für Honorarkräfte / Ehrenamtliche steht ein Budget zur Verfügung, das sich wie folgt berechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 800 EUR pro Jahr für die erste Vollzeitstelle im Bereich des sozialpädagogischen Personals • 400 EUR pro Jahr für jede weitere Vollzeitstelle im Bereich des sozialpädagogischen Personals <p>Für Teilzeitkräfte wird dieses Budget anteilig gewährt.</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Siehe Nr. 2.2.2: mit der Pauschale für sozialpädagogische Maßnahmen abgedeckt

<p>Die Verwendung dieser Mittel ist nachzuweisen. Wird der Betrag nicht voll ausgeschöpft, so wird ein Zuschuss in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt.</p>		
<p>2.1.5 Praktikanten Die Personalkostenaufwendungen für Praktikanten werden, sowie die Beschäftigung von Praktikanten bewilligt ist, nach dem tatsächlichen Bedarf, wie unter Punkt 2 dargestellt, bezuschusst. Die Mittel sind entsprechend zu beantragen.</p>	<p>2.1.3 PraktikantInnen Auf Antrag des Trägers können PraktikantInnen, die im Rahmen ihres Studiums ein Praktikum im Umfang eines Semesters absolvieren, eingesetzt werden.</p> <p>Entgelte für PraktikantInnen sind bis zu einer Höhe von 400 EUR pro Monat zuschussfähig.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Übernahme von bis zu 400 EUR / Monat / Praktikanten
<p>2.2 Sachkosten Zur Berechnung weiterer Größen dient der Rechenbetrag für die Personalkosten. Dieser ergibt sich aus dem Grundbetrag und der im Leistungsvertrag festgelegten Zahl an Vollzeitäquivalenten beim sozialpädagogischen Personal.</p> <p>Den Grundbetrag stellen die Personalkosten für einen Sozialpädagogen, entsprechend der Eingruppierung bei der Stadt Ingolstadt für eine vergleichbare Tätigkeit in der Endstufe dar, welche aus dem Anhang H des Rahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII mit den Entgeltkommissionen entnommen sind.</p>	<p>2.2 Sachkosten Zu den Sachkosten zählen die Kosten, die für die Bereitstellung und den Unterhalt eines Arbeitsplatzes für die sozialpädagogischen Fachkräfte entstehen, sowie die Kosten für sozialpädagogische Maßnahmen.</p>	

<p>Mit der Festlegung des Grundbetrages und des Rechenbetrages soll eine gleichmäßige Bezuschussung einzelner Maßnahmen auf der Grundlage des beschäftigten Personals, unabhängig von der Eingruppierung erreicht werden.</p>		
<p>2.2.1 Allgemeine Sachkosten Zur Abgeltung der allgemeinen Sachkosten (Verwaltungs-, Personalneben- und Sachkosten) wird eine Pauschale gewährt in Höhe von</p> <ul style="list-style-type: none"> • 15% des Rechenbetrages bei Jugendsozialarbeit an Schulen; • 20% des Rechenbetrages bei Offenen Treffs <p>Damit sind insbesondere abgegolten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungs-Umlage • Beiträge zur Berufsgenossenschaft und ggf. zur Künstlersozialkasse • Beihilfeaufwendungen • Personalbeschaffungsmaßnahmen (z.B. Stellenanzeigen) • Reisekosten (auch für Fortbildungsmaßnahmen) • Fernspreckgebühr, Porto, Bürobedarf 	<p>2.2.1 Sachkostenpauschale Arbeitsplatz Der Träger erhält eine Pauschale für Geschäftskosten, Telekommunikationskosten sowie EDV / IT. Die Pauschale beträgt pro Standort 5.000,00 EUR für den ersten Arbeitsplatz. Werden an einem Standort mehrere Fachkräfte beschäftigt und ist eine Teilung des Arbeitsplatzes nicht möglich, werden 4.000,00 EUR für jeden weiteren Arbeitsplatz bezuschusst.</p> <p>Die Sachkostenpauschale für den Arbeitsplatz orientiert sich am KGSt – Bericht 07/2021 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (KGSt®-Portal: 20211108A0006). Bei Aktualisierung und Veröffentlichung neuer Berichte durch die KGSt erfolgt eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Sachkostenpauschale für den Arbeitsplatz.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Sach- und Verwaltungskostenpauschale mehr, sondern Orientierung an der KGSt • Pro Standort 5.000,00 EUR für den ersten Arbeitsplatz • Mehrere Fachkräfte je Standort und Teilung des Arbeitsplatzes nicht möglich: 4.000,00 EUR für jeden weiteren Arbeitsplatz • Keine Raumkosten, da diese i.d.R. vom Sachaufwandsträger der Schule getragen werden

<ul style="list-style-type: none"> • Fachliteratur • Öffentlichkeitsarbeit • EDV-Kosten • KFZ-Kosten • Versicherungen, Beiträge, GEMA-Gebühren • Steuern 	<p>Mit der Sachkostenpauschale sind insbesondere folgende Kosten abgegolten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reisekosten - Fachliteratur - Büromaterial - Portokosten - Kopierer / Kopierpapier - Telekommunikationskosten (Festnetz, Fax, Mobilfunk, Internet) - IT – Kosten (Hardware, Software, Schulungskosten, zentrale Leistungen, Kosten in den dezentralen Einheiten für Software und Pflege) <p>In der Sachkostenpauschale sind keine Raumkosten (Miete, Betriebs- und Unterhaltungskosten, Büroausstattung) enthalten. Es wird davon ausgegangen, dass die Raumkosten vom Sachaufwands-träger der Schule getragen werden.</p>	
<p>2.2.2 Sozialpädagogische Maßnahmen Für sozialpädagogische Maßnahmen steht folgendes Budget zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 3.500 EUR pro Jahr für die erste Vollzeitstelle beim sozialpädagogischen Personal 	<p>2.2.2 sozialpädagogische Maßnahmen Für sozialpädagogische Maßnahmen erhält der Träger jährlich einen Zuschuss in Höhe von bis zu 3.000,00 EUR pro Standort.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bis zu 3.000,00 EUR jährlich • Darüber hinausgehende Kosten müssen im Rahmen der Haushaltsplanungen beantragt und begründet werden • Von der Pauschale werden auch die Kosten für Referenten, Trainer, Dolmetscher etc. beglichen

- ~~• 2.500 EUR pro Jahr für jede weitere Vollzeitstelle beim sozialpädagogischen Personal~~

~~Für Teilzeitkräfte wird dieses Budget anteilig gewährt.~~

Hier können insbesondere verrechnet werden

- Aufwendungen für pädagogisches Material, Beschäftigungsmaterial
- Sachaufwendungen für sozialpädagogische Gruppenmaßnahmen, Freizeitmaßnahmen, ~~Wochenendunternehmungen~~ usw.
- ~~• Honorarkosten für zeitliche befristete Projekte (Gruppenmaßnahmen, Freizeitmaßnahmen usw.); Honorarkosten für Maßnahmen, die durchgehend angeboten werden (z.B. Hausaufgabenbetreuung) sind bei den Personalkosten (Honorarkräfte / Ehrenamtliche) abzurechnen~~

~~Die Verwendung dieser Mittel ist nachzuweisen. Wird der Betrag nicht voll ausgeschöpft, so wird ein~~

Hier können insbesondere verrechnet werden

- Aufwendungen für pädagogisches Material, Beschäftigungsmaterial
- Sachaufwendungen für sozialpädagogische Gruppenmaßnahmen, Freizeitmaßnahmen usw.
- Honorarkosten für ReferentInnen, TrainerInnen etc. für zeitlich befristete Projekte
- Kosten für den Einsatz von DolmetscherInnen

Darüber hinausgehende Kosten müssen vom Träger im Rahmen der Haushaltsplanungen rechtzeitig beantragt und begründet werden.

Gefördert werden nur die tatsächlich angefallenen Kosten. Der Träger hat einen Nachweis und Aufschlüsselung der Kosten für sozialpädagogische Maßnahmen zu erbringen.

- Es erfolgt eine Spitzabrechnung der Kosten

<p>Zuschuss in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt.</p>		
<p>2.2.3 Raumkosten Die Raumkosten werden individuell ermittelt. Darin enthalten sind Aufwendungen für Reinigung, Hausmeister usw., jedoch nicht für Abschreibungen auf Gebäude. Es muss sichergestellt sein, dass die projektbezogenen genutzten Räumlichkeiten nicht anderweitig gefördert und / oder genutzt werden bzw. dies entsprechend berücksichtigt wird.</p>		
<p>2.2.4 Instandhaltung und Ersatzbeschaffung Der Ansatz für Instandhaltung von projektbezogenen eingesetzten Geräten, Gebrauchsgegenständen und entsprechenden Räumlichkeiten (nicht des Gebäudes) sowie von möglichen Ersatzbeschaffungen wird individuell ermittelt. Die Mittel dafür müssen vorher beantragt werden und ihre Verwendung ist nachzuweisen.</p>		
	<p>2.3 Gemeinkosten Zur Abgeltung von Gemeinkosten (Verwaltungsoverhead, fachliche Leitung) erhält der Träger einen Zuschuss.</p>	
	<p>2.3.1 Verwaltungsoverhead Für verwaltungsweite Gemeinkosten erhält der Träger pro Standort einen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 14% einer Verwaltungskraft EG 6, Anhang F + G TvöD SuE in der jeweils

	<p>pauschalen Zuschuss in Höhe von 14% einer Vollzeitstelle nach EG 6, Anhang F + G TvöD SuE in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>geltenden Fassung je VZÄ (analog ambulante FLS)</p>
	<p>2.3.2 fachliche Leitung Dem Träger obliegt die Dienst- und Fachaufsicht für das sozialpädagogische Personal.</p> <p>Die Aufgaben, Tätigkeiten und damit verbundenen Zeitbedarfe für die fachliche Leitung wurden zwischen Trägern und Jugendämtern wie folgt vereinbart. Für die fachliche Leitung erhält der Träger einen pauschalen Zuschuss pro sozialpädagogischer Fachkraft in Höhe von 5% einer Vollzeitstelle nach S 17, errechnet aus dem Mittelwert der Stufen 3 bis 6, Anhang H TvöD SuE in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>Die fachliche Leitung darf nicht mit Stellen(anteilen) erfolgen, die für die originären Aufgaben der JaS am Einsatzort bewilligt sind.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • pauschalen Zuschuss pro sozialpädagogischer Fachkraft in Höhe von 5% einer Vollzeitstelle nach S 17, errechnet aus dem Mittelwert der Stufen 3 bis 6, Anhang H TvöD SuE in der jeweils gültigen Fassung. • Fachliche Leitung darf nicht mit Stellen(anteilen) erfolgen, die für die originären Aufgaben der JaS am Einsatzort bewilligt sind.
<p>2.3 Einnahmen 50% der von den Trägern im Zuge dieser Projekte erzielten Einnahmen verbleiben den Trägern zur Erwirtschaftung des Eigenanteils. Dieser Teil der Einnahmen wird von den Gesamtkosten in Abzug gebracht. Aus der Differenz wird der Eigenanteil in Höhe von 10 % berechnet.</p>		

Diese Regelung gilt nicht für den staatlichen Zuschuss für die Jugendsozialarbeit.		
Diese Grundsätze gelten ab dem 01.07.2018 .	Diese Grundsätze gelten ab dem 01.01.2023 nach Beschlussfassung durch die kommunalen politischen Gremien.	